OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651074/7/Sch/MSt

Datum:
Linz, 29. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde der Frau M K, H, L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. K B, F, L, vom 4. Jänner 2018 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Dezember 2017, GZ: FE-1628/2017, wegen der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 23. März 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 11. Dezember 2017, GZ: FE-1628/2017, im Hinblick auf die Lenkberechtigung der Frau M K Folgendes verfügt:

„Spruch:
Gem. § 24 Abs. 4 FSG werden Sie aufgefordert, sich binnen 2 Monaten ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung Ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B gem. § 8 FSG amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung."

2. Gegen diesen Bescheid hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 23. März 2018 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt, an der die Beschwerdeführerin und ihr Rechtsvertreter teilgenommen haben.
Die belangte Behörde hat sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Dem in Beschwerde gezogenen Bescheid liegt laut Begründung desselben folgender Sachverhalt zugrunde:

„Laut Meldung des SPK Linz vom 02.12.2017 kamen Sie am 24.11.2017 um 23:00 Uhr in die Polizeiinspektion Kleinmünchen und wollten wissen, wer der Zulassungsbesitzer des KFZ mit dem Kennzeichen x sei. Auf die Nachfrage gaben Sie an, dass sie am 22. oder am 23.11.2017 Abends - genauere Angaben konnten Sie nicht tätigen - in der Schörgenhubstraße nächst dem Haus Nr. x bei einem PKW im Vorbeifahren einen Spiegel heruntergefahren hätten. Dies aufgrund der Tatsache, dass Sie wegen des Gegenverkehrs zu weit rechts die Fahrbahn befuhren. Nachdem Sie mit dem KFZ kollidiert sind, stiegen Sie aus und konnten feststellen, dass es sich bei diesem KFZ möglicherweise um einen Mercedes SUV handelt. Laut Ihren eigenen Angaben wurde Ihnen plötzlich schwindlig und Sie konnten fast nicht mehr stehen, weshalb Sie kurz darauf nach Hause fuhren. Nachdem der Zulassungsbesitzer des PKW x aufgesucht wurde, gab dieser an, dass sein PKW unbeschädigt und in keinem Verkehrsunfall verwickelt gewesen sei.

Gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht geeignete Lenker stellen eine Gefahr für andere Verkehrsteilnehmer dar.

Aufgrund des angeführten Sachverhalts muss Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel gezogen werden."

4. Anlässlich der Beschwerdeverhandlung ist der oben erwähnte Sachverhalt eingehend erörtert worden. Dabei gab die Beschwerdeführerin an, sie habe, nachdem sie das Kennzeichen des von ihr vermeintlich oder tatsächlich beschädigten Fahrzeuges notiert hatte, das entsprechende Schriftstück in der Folge versehentlich entsorgt. Deshalb sei sie sich letztlich nicht mehr sicher gewesen, um welches Fahrzeug es sich gehandelt hatte. In diesem Sinne auch weitgehend unpräzise fiel der Inhalt ihrer Meldung bei der Polizeiinspektion Kleinmünchen aus.

Es sei im Übrigen auch nicht so gewesen, dass sie nach dem Verkehrsunfall einen Schwächeanfall erlitten habe, vielmehr habe sie bei ihrem Aufenthalt in der Polizeiinspektion einen solchen vorgeblich behauptet, um die aus ihrer Sicht unangenehm verlaufene Amtshandlung bzw. Befragung zu beenden.

Bei der Beschwerdeverhandlung hinterließ die Rechtsmittelwerberin einen zeitlich und örtlich orientierten Eindruck. Es mag zwar der Geschehnisablauf, wie von ihr geschildert, schwer nachvollziehbar sein, insbesondere hätte der Vorfall, sofern eine Sachbeschädigung erfolgte, ohne unnötigen Aufschub gemeldet werden müssen. Allerdings reicht dies bei weitem nicht hin, Zweifel an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zu begründen. Nicht jedes fragwürdige bzw. auffällige Verhalten rechtfertigt Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ (VwGH 25.7.2007, 2007/11/0024).

Den von der Beschwerdeführerin geschilderten „Schwächeanfall“ hat es nach der Beweislage entweder gar nicht, jedenfalls aber nicht nachweisbar im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges gegeben. Abgesehen davon ließe auch ein solcher Umstand noch keine hinreichenden Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Inhabers einer Lenkberechtigung zu.

Im Ergebnis war der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu beheben.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön